

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1556

vom 4. August 1998

Gemeinde Münchenstein, Zonenvorschriften Landschaft „Teilgebiet Ost“, Mutationen zum Zonenplan Siedlung („Steingrubenweg“ und „Lange Rütli“), zur Gesamtüberbauung „Teichweg“ und zum Quartierplan „Zollweiden“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein hat am 9. Dezember 1997 die Zonenvorschriften Landschaft beschlossen. Gleichzeitig wurde den Mutationen zum Zonenplan Siedlung („Steingrubenweg“ und „Lange Rütli“), zur Gesamtüberbauung „Teichweg“ und zum Quartierplan „Zollweiden“ zugestimmt. Es handelt sich dabei um geringfügige Anpassungen der Bauzonen an die festgelegten Waldgrenzen.

B. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache von [REDACTED]

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Münchenstein (Schreiben vom 22. April 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/:/
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein am 9. Dezember 1997 beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft „Teilgebiet Ost“ und die Mutationen zum Zonenplan Siedlung („Steingrubenweg“ und „Lange Rütli“), zur Gesamtüberbauung „Teichweg“ und zum Quartierplan „Zollweiden“ werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 43/TZPL/3/0 und 43/ZPS/1/37 („Zonenplan Landschaft, Teilgebiet Ost“), 43/ZPS/1/38 (Mutation „Steingrubenweg“), 43/ZPS/1/39 (Mutation „Lange Rütli“), 43/QP/4/1 (Mutation „Zollweiden“) und 43/GÜ/2/2 (Mutation „Teichweg“) versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
- Forstamt beider Basel

- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (16)
(12 Archiv, ZD, OP, NL, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

